Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 11

Artikel: Aus der Begründung der Motion Schinz-Häberlin
Autor: Schinz, H.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845200

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus der Begründung der Motion Schinz-Häberlin

Herr Prof. Dr. H. Schinz hat seinen Antrag in zwei Voten anlässlich der Beratungen der Motion Glattfelder und des neuen Wahlgesetzes* begründet. Er führte darin aus:

Ich bekenne, dass ich aus weltanschaulicher Ueberzeugung als Fernziel für die volle politische Gleichberechtigung von Mann und Frau bin. Der Ausschluss der Frau von den politischen Rechten, das ist von der Teilnahme an der staatlichen Willensbildung ist mit meinen Begriffen von Freiheit, Demokratie und Gerechtigkeit nicht vereinbar. Max Huber schreibt: „Freiheit bedeutet, dass sich der Mensch nur dem Rechte zu unterwerfen hat, an dessen Bildung er selber Anteil hat". In einem vollkommenen demokratischen Rechtsstaate lässt sich die Fiktion einer Vertretung der Frauen durch die Männer nicht aufrecht erhalten. Die Gerechtigkeit als oberster Leitgedanke aller Gesetzgebung soll auch der Frau gegenüber gelten. Mann und Frau sind zwar physisch und psychisch sehr verschieden, sie sind aber nicht Gegensätze, sondern komplementär, eine Zweiheit. Die Frau muss uns helfen, um ein Wort Pestalozzi's anzurufen, dass der Mensch nicht immer mehr verstaatlicht, sondern der Staat immer mehr vermenschlicht wird. Doch weiss ich natürlich und der Kampf um das Frauenstimmrecht seit 1907 beweist dies, dass in der Praxis der Politik solche Deklamationen nichts gelten und nichts nützen. Sie könnten ja nur durch einen politischen Erdrutsch, durch eine Revolution bei uns durchgeführt werden und das wollen wir ja nicht. Bei uns müssen andere Wege eingeschlagen werden, um schlussendlich das Fernziel zu erreichen.

Kurze Rekapitulation der Versuche, im Kanton Zürich durch Volksabstimmungen das Stimmrecht in Sachfragen und das aktive und passive Wahlrecht der Frauen einzuführen.

1. Bei Beratung des Wahlgesetzes 1907 Verfassungsänderung Art. 16 und 42 passives Wahlrecht (Wahlgesetz). In diesem Entwurf war die Wählbarkeit der Frauen in Kirchen-, Schul- und Armenbehörden vorgesehen und zwar in der Form, dass die Gemeinden über die Wählbarkeit der Frauen beschliessen sollen. Sie sind berechtigt. Dieser Verfassungszusatz zu Art. 16 und 42 wurde mit 38 000 Nein gegen 26 000 Ja verworfen. Art. 42 der Staatsverfassung erhielt den Zusatz, dass auch volljährige Schweizerinnen in vom Regierungsrat gewählte Kommissionen gewählt werden können.

2. Volksabstimmung im Januar 1911 über den Zusatz zu Art. 16 der Staatsverfassung. (Verfassungsgesetz). Dieser Zusatz lautet: Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, in wieweit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können. Im beleuchtenden Bericht des Regierungsrates wurde darauf hingewiesen, dass sich eine sehr grosse Zahl von Frauen gezwungen gesehen hat, eine Berufstätigkeit zu ergreifen, um leben zu können. Dadurch

* siehe „Staatsbürgerin" No. 10, 1954

sei die Stellung des weiblichen Geschlechtes zu den Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung ganz wesentlich verändert worden. Anderseits seien durch das Eintreten der Frau in die Berufstätigkeit dem Staat und der Gemeinde neue Aufgaben erwachsen, bei deren Lösung man die Mitwirkung der Frauen je länger je weniger entbehren könne.

Dieser Zusatz wurde mit 31 000 Ja gegen 22 000 Nein angenommen und findet sich heute als Lemma 2 des Art. 16 in der Zürcherischen Kantonsverfassung. Damit wurde im Prinzip die Zulassung der Frauen zur Mitarbeit bei der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung verfassungsmässig anerkannt. Sache der Gesetzgebung ist es, das Mass der praktischen Ausführung des Grundsatzes zu bestimmen.

3. Volksabstimmung vom Februar 1920 über ein Initiativbegehren, das die volle Gleichstellung der Frauen im aktiven und passiven Stimmrecht bezweckte. Der Regierungsrat hatte seinerzeit freilich dem Kantonsrat vorgeschlagen, bei der Einführung des Frauenstimmrechtes schrittweise vorzugehen, um nach und nach berechtigte Wünsche der Frauen zu erfüllen. Das integrale Frauenstimm- und Wahlrecht wurde mit 88 500 Nein gegen 21 600 Ja verworfen.

4. Volksabstimmung im Februar 1923 über das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen und über das Gesetz über das Wahlrecht der Frauen, über das getrennt abgestimmt wurde. In diesem Gesetz sollten auch Schweizerbürgerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, das aktive Wahlrecht erhalten, also stimmberechtigt sein, bei Wahlen der Mitglieder und Präsidenten der Primar- und Sekundarschulpflegen, der Kirchenpflegen und der selbständigen durch die Gemeinde gewählten Armenpflegen und Vormundschaftsbehörden, ferner der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflegen sowie der Primar- und Sekundarlehrer und der Geistlichen. Ferner wurde im § 2 dieses Gesetzes das passive Wahlrecht für diejenigen Behörden und Aemter stipuliert, also die Wählbarkeit der Frauen, bei denen nach § 1 das aktive Wahlrecht stipuliert war. Vorbehalten blieben Bestimmungen anderer Gesetze, welche Schweizerbürgerinnen auch für andere Aemter als wählbar erklären. In § 3 wird verlangt, dass in jeder politischen Gemeinde ein Verzeichnis der stimmberechtigten Frauen geführt werde. Es handelte sich also um die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechtes für Schweizerfrauen, in Schule, Kirche und Fürsorge mit Ausnahme des Pfarramtes.

Im beleuchtenden Bericht wurde erklärt, dass nach der Verfassung jedes Stimmrecht der Frauen in Sachfragen ausgeschlossen sei. Im Prinzip wurde also eigentlich als neu das aktive Wahlrecht für die Frauen vorgeschlagen für alle jene Aemter, für die sie bereits wählbar waren, mit Ausnahme des Pfarramtes. Das Gesetz wurde mit rund 76 000 Nein gegen 28 600 Ja verworfen, trotz Empfehlung dieser Vorlage durch Kantonsrat und Regierungsrat.

5. In der Volksabstimmung vom November 1947 wurde abgestimmt, über das Initiativbegehren betr. Aenderung der Kantonsverfassung in dem Sinne, dass Art. 16 der Verfassung des Eidg. Standes Zürich folgenden Wortlaut erhalte: Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in alle Aemter beginnen für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr. Für Frauen besteht kein Amtszwang. Es handelt sich also wiederum um das integrale Stimm- und Wahlrecht der Frauen. Die Initiative wurde mit rund 134 600 Nein gegen 39 000 Ja verworfen. Gleichzeitig wurde abgestimmt über den Gegenvorschlag des Kantonsrates, der ein teilweises Frauenwahlrecht vorschlug, in dem Sinne, dass Frauen das aktive Wahlrecht erhalten sollen bei Wahlen in Kirchen-, Schul- und Fürsorgebehörden der Gemeinden und Bezirke, sowie bei Wahlen von Primar- und Sekundarlehrern und Geistlichen. Hinsichtlich des passiven Wahlrechtes wurde stipuliert, dass Frauen in die genannten Behörden und Aemter wählbar seien mit Ausnahme des Pfarramtes. Ausserdem seien sie wählbar in Vormundschaftsbehörden, sofern deren Funktionen nicht durch den Gemeinderat ausgeübt würde. Bestimmungen anderer Gesetze, die Schweizerbürgerinnen als wählbar erklären, bleiben vorbehalten. Die Gesetzesvorlage über Wahlrecht und Wählbarkeit der Frauen wurde mit rund 112 200 Stimmen verworfen gegen rund 61 400 Ja. Es waren also fast doppelt so viele Nein wie Ja zu verzeichnen.

Auf Grund des Verfassungsartikels 16, Absatz 2, machte aber das passive Wahlrecht der Frau, also die Wählbarkeit derselben, Fortschritte. An Gesetzen, welche Frauen für einzelne Aemter als wählbar erklären, sind u. a. zu nennen:

1. Gesetz betr. das Gerichtswesen vom Jahre 1911, passives Wahlrecht der Frau. Es heisst in § 11: Schweizerbürgerinnen sind wählbar als gewerbliche Schiedsrichter. Wahlbehörde ist in Zürich und Winterthur der grosse Gemeinderat.

2. Zürcher Zuteilungsgesetz in der Fassung vom Dez. 1912 (§§ 50 und 51): Schweizerbürgerinnen sind unter Bedingungen der Art. 16 und 18 KV in die Zentralschulpflege und in die Kreisschulpflege wählbar.

3. Das Winterthurer Zuteilungsgesetz vom Mai 1919 erklärt die Wählbarkeit der Frauen für die Schulbehörden im § 38 und in die Armenpflege im § 45.

4. Das Gesetz über die Armenfürsorge vom Oktober 1927 erklärt die Schweizerbürgerinnen allgemein in die Gemeindearmenpflegen wählbar nach § 3.

5. Das Gesetz betr. Strafprozess vom Mai 1919 erklärt die Frauen als Jugendanwälte wählbar im § 71.

6. Das Einführungsgesetz zum Schweiz. Strafgesetzbuch vom Juli 1941 erklärt im 5. Titel: Verfahren gegen Minderjährige in Art. 32 Frauen als Jugendanwälte und deren Stellvertreter wählbar und ebenso in Art. 33 Frauen als wählbar als Mithilfen bei den Untersuchungen der Jugendanwälte, sagen wir als Jugendanwaltassistentinnen, ferner in Art. 38 Frauen als wählbar in besondere Jugendgerichte als „Richter" bei der Beurteilung von Kindern und Jugendlichen.

7. Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe 1948, in § 11 heisst es: Frauen sind in alle Organe der Alters- und Hinterlassenenbeihilfe wählbar, also auch in Gemeinde- und kantonale Rekurskommissionen.

Neben dieser auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Wählbarkeit der Frauen ist die Wählbarkeit der Frau als Lehrerin ohne gesetzliche Grundlage anerkannt. Sie war freilich durch das Unterrichtsgesetz der Stadt Zürich von 1859 ausdrücklich anerkannt. Als dann im Jahr 1911 der Gesetzesvorbehalt über die Wählbarkeit der Frau zu öffentlichen Aemtern in die Verfassung aufgenommen wurde, ging die allgemeine Auffassung dahin, dass dadurch die bereits bestehende Wählbarkeit der Frau als Lehrerin nicht angetastet werden sollte.

8. Im neuen Kirchengesetz. Für Behörden aktives und passives Wahlrecht. Für das Pfarramt auch Frauen wählbar, wenn in einer Gemeinde mehr als 1 Pfarrstelle.

Wir stehen heute also vor folgender Situation: Nach der Verfassung des Eidgenössischen Standes Zürich kann auf gesetzlichem Wege für die Besetzung öffentlicher Aemter das aktive und passive Wahlrecht der Frau eingeführt werden. Für das Stimmrecht der Frauen in Sachfragen wäre eine Verfassungsänderung Voraussetzung. Zur Zeit besteht kein Gesetz im Kanton Zürich, das der Frau das aktive Wahlrecht verleiht, hingegen ist das passive Wahlrecht der Frau, also deren Wählbarkeit in verschiedenen Gesetzen ausdrücklich festgesetzt.

Den 1. Schritt haben wir in der Verfassung gemacht und dessen Anwendung in verschiedenen Gesetzen festgelegt.

Der 2. Schritt besteht darin, dass wir den Frauen das aktive Wahlrecht zubilligen in den Angelegenheiten, in denen sie wählbar sind nach bestehenden Gesetzen. Diese Gesetze sollten dahin ergänzt werden, dass es heisst in diesen Gesetzen: Schweizerfrauen sind wählbar und üben in diesem Aufgabenkreis auch das aktive Wahlrecht aus. Männer dürfen auch Frauen wählen aber Frauen sollen auch Männer wählen dürfen. In solchen Angelegenheiten soll die Frau nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt sein. Es ist nicht einzusehen, warum eine Frau ein Amt selber soll versehen können, bei dessen Bestellung aber nicht soll mitwirken können.

Ein dritter Schritt würde darin bestehen, dass wir auch in weiteren Gesetzen, z. B. für das Schulgesetz, die Wählbarkeit der Frauen und das aktive Wahlrecht der Frauen verankern. Ich sehe auch hier nicht ein, warum die Frauen nicht auch bei der Kirche mitreden sollen, sie gehen viel mehr in die Kirche als wir Männer und ähnliches gilt für viele andere Bereiche, z. B. im Polizeiwesen usw.

Ich glaube, dass ein solcher Minderheitsantrag Aussicht auf Annahme in der Volksabstimmung hätte und dass damit seit der Abstimmung von 1911 ein kleiner positiver Schritt in der Gleichstellung der Geschlechter getan würde, ohne alles auf den Kopf zu stellen. Wir dürfen nicht vergessen, dass der Wunsch der Frauen nach Mitbeteiligung an der Res publica in einem kleinen berechtigten Sektor dadurch erfüllt würde. Es handelt sich dabei meines Erachtens nicht in erster Linie um jene Frauen, welche glücklich verheiratet sind und in der Familie mit der Kindererziehung voll beschäftigt sind, sondern es handelt sich in erster Linie um ein Entgegenkommen gegenüber den berufstätigen Frauen. Historisch und soziologisch ist die grösste Wandlung in den letzten 150 Jahren nicht etwa, wie man allgemein glaubt, das Auf- und Hochkommen des Sozialismus, sondern die unvorausgesehene Umstellung der Frau im Wirtschaftskampf.

Die Katholiken halten die Familie sehr hoch, sie müssen sich aber mit den Gegebenheiten, die heute bestehen, abfinden. Was Herr Dr. Bürgi gesagt hat, ist schön und recht, passt aber nicht in die gegenwärtige Zeit hinein und wir können das Rad der Geschichte nicht zurückdrehen. Und die anderen grossen Gegner, die lieben Bauern, sie müssen sich doch auch damit abfinden, dass nicht alle Frauen auf einem Bauernhof in patriarchalischen Verhältnissen tätig sind und tätig sein können und dass es eben etwas anderes ist, wenn man in einer Bauernfamilie arbeitet, als wenn man in einem Grossbetrieb schafft und den Bürgerlichen möchte ich sagen, wenn Mann und Frau wählen, so hat die Erfahrung im Ausland gezeigt, dass die Frau immer ein klein wenig mehr rechts steht als der Mann. Ich glaube es deshalb den Sozialisten, wenn sie erklären, sie verfolgten bei der Frage des Frauenstimmrechtes keine parteipolitischen Ziele. Derjenige aber, der auf einen Schlag hin das integrale Stimm- und Wahlrecht der Frauen einführen will, schadet der ganzen Sache, auch wenn er ein Idealist oder auch ein Doktrinär ist. Ausländische Beispiele können nicht herangezogen werden. Heute ist jeder auch noch so kleine, positive Schritt mehr wert, als jede grosse Forderung, die vom Volke abgelehnt wird.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151